



Invesco Global Asset Management DAC

Central Quay, Riverside IV
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Tel.: +353 1 439 8000
www.invesco.com

23. April 2018

Rundschreiben an die Anteilhaber: Invesco Japanese Equity Fund

WICHTIG: Dieses Rundschreiben ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Sie sich nicht sicher sind, was zu tun ist, sollten Sie sich an Ihren Anlageberater wenden.

Geplante Verschmelzung des
Invesco Japanese Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 1)
mit dem Invesco Japanese Equity Dividend Growth Fund (ein Teilfonds von
Invesco Funds)

Haben Sie alle Ihre Anteile am Invesco Japanese Equity Fund, einem Teilfonds der Invesco Funds Series 1, übertragen?

- Reichen Sie dieses Rundschreiben bitte schnellstmöglich an den Übertragungsempfänger oder an den Wertpapiermakler, die Bank oder den sonstigen Vermittler, über den bzw. die die Übertragung vorgenommen wurde, zur Weiterleitung an den Übertragungsempfänger weiter.

Angaben zu den Informationen in diesem Rundschreiben:

Für die Richtigkeit der in diesem Schreiben enthaltenen Angaben sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der Invesco Global Asset Management DAC (die „Verwaltungsratsmitglieder“) verantwortlich.

Die in diesem Schreiben enthaltenen Angaben entsprechen zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit angemessener Sorgfalt vorgegangen sind, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern sie in diesem Rundschreiben nicht anderweitig definiert werden, haben Fachbegriffe dieselbe Bedeutung, die ihnen in den Verkaufsprospekten der Invesco Funds Series 1 bzw. von Invesco Funds zugewiesen ist.

Invesco Global Asset Management DAC
Reguliert durch die Central Bank of Ireland

Verwaltungsratsmitglieder: Cormac O'Sullivan (Ire), Anne-Marie King (Irin), William Manahan (Ire), Nick Tolchard (Brite) und Matthieu Grosclaude (Franzose)

In Irland unter der Nr. 183551 eingetragen.
USt.-ID IE 6583551 V

Dieses Rundschreiben enthält:

- **Erläuterungsschreiben** des Verwaltungsrats der Invesco Global Asset Management DAC Seite 2
- **Anhang 1:** Wesentliche Unterschiede zwischen dem Invesco Japanese Equity Fund (einem Teilfonds der Invesco Funds Series 1) und dem Invesco Japanese Equity Dividend Growth Fund (einem Teilfonds von Invesco Funds) Seite 12
- **Anhang 2:** Zeitplan der geplanten Umstrukturierung Seite 17
- **Anhang 3:** Bekanntmachung der außerordentlichen Hauptversammlung Seite 18

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

in diesem Rundschreiben finden Sie Erläuterungen zu der geplanten Verschmelzung:

- des Invesco Japanese Equity Fund (der „eingebrachte Fonds“), eines Teilfonds der Invesco Funds Series 1, der wiederum ein von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassener irischer Umbrella-Investmentfonds ist, mit
- dem Invesco Japanese Equity Dividend Growth Fund (der „aufnehmende Fonds“), einem Teilfonds von Invesco Funds, der wiederum eine von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) zugelassene Luxemburger Umbrella-SICAV ist.

Dieses Rundschreiben erklärt ebenfalls, wie die geplante Verschmelzung im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils geltenden Fassung (die „OGAW-Vorschriften“) durchgeführt werden soll. Falls sie verabschiedet wird, erfolgt die geplante Verschmelzung voraussichtlich mit Wirkung zum 7. September 2018 (das „Datum des Inkrafttretens“).

A. Bedingungen der geplanten Verschmelzung

Es ist geplant, eine Verschmelzung gemäß Vorschrift 3(1) Absatz c) der OGAW-Vorschriften vorzunehmen. Dabei wird das Nettovermögen des eingebrachten Fonds an den aufnehmenden Fonds übertragen. Die Anteilinhaber des eingebrachten Fonds erhalten Anteile am aufnehmenden Fonds im Austausch für Anteile am eingebrachten Fonds. Der eingebrachte Fonds wird fortbestehen, bis alle seine Verbindlichkeiten beglichen sind, was innerhalb von höchstens sechs (6) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens erfolgen wird. Weitere Erläuterungen sind nachstehend im Unterabschnitt „Behandlung des eingebrachten Fonds“ enthalten.

A 1. Hintergrund und Begründung der geplanten Verschmelzung

Invesco Funds Series 1 ist gemäß den OGAW-Vorschriften als Umbrella-Investmentfonds zugelassen. Invesco Funds ist im Luxemburger Handelsregister „Registre de Commerce et des Sociétés“ unter der Nummer B34457 eingetragen und erfüllt die Voraussetzungen für eine „société d’investissement à capital variable“. Invesco Funds ist gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 2010“) als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.



Der eingebrachte Fonds wurde von der Zentralbank am 13. Januar 1993 als Teilfonds der Invesco Funds Series 1 zugelassen. Der aufnehmende Fonds wurde von der CSSF am 26. September 2016 als Teilfonds von Invesco Funds zugelassen.

Die geplanten Verschmelzungen dienen der Vereinfachung des grenzüberschreitenden Fondsangebots von Invesco und der Verbesserung des Kundenerlebnisses. Dies geschieht über eine Reduzierung der Anzahl der Umbrella-Fonds, was die Zusammenarbeit der Kunden mit Invesco effizienter macht. Da Invesco Funds ein breiter angelegtes Vertriebsnetz hat als die Invesco Funds Series 1, wird dieses Netz voraussichtlich auch zu einer Steigerung des verwalteten Vermögens des aufnehmenden Fonds beitragen. Dies wird den Anteilhabern über höhere Skaleneffekte zugutekommen.

Der eingebrachte Fonds und der aufnehmende Fonds sind beide in japanischen Aktien engagiert. Der aufnehmende Fonds investiert in japanische Unternehmen, die attraktiv bewertet sind und ein nachhaltiges Dividendenwachstum sowie ein starkes Geschäftsmodell und eine solide Bilanz aufweisen. Falls die Kunden des eingebrachten Fonds für die geplante Verschmelzung stimmen, sollten sie in einer Strategie mit einem klaren aktiven Ansatz in dieser Anlageklasse und dem Potenzial für eine bessere risikobereinigte Rendite im Laufe der Zeit investiert sein. Und schließlich sind die Verwaltungsgebühr und die laufenden Kosten beim aufnehmenden Fonds niedriger und der größere Anlagenpool sollte im Laufe der Zeit zur weiteren Reduzierung der laufenden Kosten beitragen.

A 2. Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

Angesichts der dargelegten Begründung wird damit gerechnet, dass die geplante Verschmelzung den Anteilhabern des eingebrachten Fonds Vorteile bringen wird, sofern sie langfristig im aufnehmenden Fonds investiert bleiben.

Zusätzlich zu den nachstehenden Informationen enthält Anhang 1 zu diesem Rundschreiben Einzelheiten zu den wesentlichen Unterschieden zwischen dem eingebrachten Fonds und dem aufnehmenden Fonds, die für Sie wichtig sind.

Ausführliche Einzelheiten zum eingebrachten Fonds und zum aufnehmenden Fonds sind in den Verkaufsprospekten der Invesco Funds Series 1 bzw. von Invesco Funds dargelegt. Zur Klarstellung: Die Bezeichnungen der einzelnen Anteilklassen, der Anlageverwalter und die operativen Merkmale wie der Handelsschluss, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausschüttungspolitik (mit Ausnahme der Tage für die Festsetzung und Auszahlung von Ausschüttungen, wie in Anhang 1 angegeben) sind beim eingebrachten Fonds und beim aufnehmenden Fonds gleich. Es wird beabsichtigt, dass die Anteilhaber des eingebrachten Fonds in genau die gleiche Anteilklasse im aufnehmenden Fonds übergehen. Der Verwaltungsrat empfiehlt, dass **Sie Anhang 1 sorgfältig lesen**.

Da der eingebrachte Fonds und der aufnehmende Fonds gemäß ihren Ausschüttungspolitiken unterschiedliche Zeitpunkte für die Festsetzung und Auszahlung von Ausschüttungen haben, kann die Verwaltungsgesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens eine Sonderausschüttung an die Anteilhaber vornehmen, außer es liegen keine überschüssigen Erträge vor. Die Festsetzung einer solchen Sonderausschüttung liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, und die Auszahlung kann an einem anderen als dem von den Anteilhabern erwarteten Datum vor dem Inkrafttreten erfolgen. Danach erhalten die Anteilhaber Ausschüttungszahlungen im Einklang mit den im Anhang 1 dargelegten Zeitpunkten des aufnehmenden Fonds, die von denen des eingebrachten Fonds abweichen.

Weitere Einzelheiten zur Zuordnung der Anteilklassen des eingebrachten Fonds zu den entsprechenden Anteilklassen im aufnehmenden Fonds sind ebenfalls in Anhang 1 enthalten.

Beim Abschluss der geplanten Verschmelzung werden die Anteilhaber des eingebrachten Fonds Anteilhaber der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Fonds. Sie werden diese Anteile zu

denselben Bedingungen halten wie alle bestehenden Anteilhaber in dieser Anteilklasse des aufnehmenden Fonds.

Alle Anteilhaber des eingebrachten Fonds, die sich dagegen entschieden haben, ihre Anteile am eingebrachten Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens zurücknehmen oder umtauschen zu lassen, werden so gestellt, als haben sie dem aufnehmenden Fonds und Invesco Funds (oder ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern) gegenüber alle maßgeblichen Erklärungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen abgegeben, die auf dem Antragsformular des aufnehmenden Fonds aufgeführt sind. Darüber hinaus werden sämtliche Erklärungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen (einschließlich von Angaben, die für die Zwecke der maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche gemacht wurden), die Sie zuvor (bei Ihrer Erstzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt) der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern gegenüber abgegeben haben, im Zuge der geplanten Verschmelzung so behandelt, als seien sie dem aufnehmenden Fonds und Invesco Funds gegenüber abgegeben worden, und der aufnehmende Fonds sowie Invesco Funds dürfen sich in Bezug auf Ihre weitere Eintragung als Anteilhaber des aufnehmenden Fonds darauf stützen.

Es wird beabsichtigt, dass Invesco Global Asset Management DAC, die Verwaltungsgesellschaft der Invesco Funds Series 1 (die „Verwaltungsgesellschaft“), zur Durchführung der geplanten Verschmelzung einen Abtretungsvertrag mit Invesco Funds abschließt. Dieser Vertrag wird ausdrücklich die Begünstigung durch alle diese Erklärungen, Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen und maßgeblichen Angaben zur Verhinderung von Geldwäsche an den aufnehmenden Fonds und Invesco Funds übertragen. Nur zu Informationszwecken kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft von Invesco Funds auf ein Muster-Antragsformular von Invesco Funds zugegriffen werden.

Anteilhaberrechte

Sowohl der eingebrachte Fonds als auch der aufnehmende Fonds sind OGAW. Dies bedeutet, dass sie beide im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung, die die Verwaltung und den Vertrieb von Publikumsfonds in Europa harmonisiert, verwaltet werden. Da der eingebrachte Fonds jedoch in Irland ansässig ist und der aufnehmende Fonds in Luxemburg, unterliegen die Teilfonds der Aufsicht verschiedener Aufsichtsbehörden, nämlich der Central Bank of Ireland bzw. der CSSF.

Anteilhaber, die weitere Informationen zu den aufsichtsrechtlichen Unterschieden zwischen dem irischen und dem Luxemburger Fondsregime benötigen, sollten sich an ihre fachkundigen Berater wenden.

Anlageziel und Anlagepolitik und diesbezügliche Risiken

Die Anlageziele und Anlagepolitik des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds unterscheiden sich voneinander. Sowohl der aufnehmende Fonds als auch der eingebrachte Fonds investieren jedoch vornehmlich in japanische Wertpapiere. Der aufnehmende Fonds investiert in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters attraktiv bewertet sind und ein nachhaltiges Dividendenwachstum sowie ein starkes Geschäftsmodell und eine solide Bilanz aufweisen.

Der eingebrachte Fonds und der aufnehmende Fonds haben denselben Anlageverwalter, die Invesco Hong Kong Limited, mit Unterstützung durch die Invesco Asset Management (Japan) Limited als Unteranlageverwalter mit Ermessensfreiheit. Der eingebrachte Fonds und der aufnehmende Fonds investieren zwar beide vornehmlich in japanische Aktien, sie können jedoch in verschiedene Unternehmen investieren. Daher sind die Risikoprofile des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds eventuell nicht ganz gleich, derzeit sind die in den wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“) angegebenen Risiko-Ertrags-Indikatoren (SRRI) jedoch identisch (6 auf einer Skala von 1 bis 7).

Neugewichtung des Portfolios

Der Anlageverwalter wird sicherstellen, dass die Anlagen des eingebrachten Fonds, die zum Datum des Inkrafttretens übertragen werden, mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds vereinbar sind. Dazu erfolgt im Zeitraum vom Datum der Zustimmung der Anteilhaber zur geplanten



Verschmelzung bis zum Datum des Inkrafttretens eine Neugewichtung des Portfolios. Vermögenswerte des eingebrachten Fonds, die mit dem derzeitigen Portfolio des aufnehmenden Fonds vereinbar sind, werden behalten, und Vermögenswerte, die nicht geeignet sind, werden vor dem Datum des Inkrafttretens veräußert, wobei die Erlöse aus dieser Veräußerung dazu verwendet werden, andere Vermögenswerte zu kaufen, die zur Anlage durch den aufnehmenden Fonds geeignet sind. Bitte beachten Sie, dass die Zustimmung zur Verschmelzung auch eine Zustimmung zur Neugewichtung bedeutet. Detaillierte Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds sind Anhang 1 zu entnehmen.

Gebühren und Aufwendungen der Anteilklassen des eingebrachten Fonds und der entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Fonds

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die im jeweiligen Verkaufsprospekt angegebenen maximalen Verwaltungsgebühren, Vertriebsgebühren, Dienstleistunggebühren und Treuhänder-/Verwahrstellengebühren und die in den KIIDs für die Anteilklassen des eingebrachten Fonds und die entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Fonds angegebenen laufenden Kosten.

Eingebrachter Fonds						Aufnehmender Fonds					
Anteilklasse	Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Max. Dienstleistunggebühr	Max. Verwahrstellengebühr	Laufende Kosten*	Anteilklasse	Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Max. Dienstleistunggebühr	Max. Verwahrstellengebühr	Laufende Kosten
A (USD) - jährliche Ausschüttung	1,50 %	Entfällt	0,40 %	0,0075 %	2,14 %	A (USD) - jährliche Ausschüttung	1,40 %	Entfällt	0,30 %	0,0075 %	1,75 %***
C (USD) - jährliche Ausschüttung	1,00 %	Entfällt	0,30 %	0,0075 %	1,54 %	C (USD) - jährliche Ausschüttung	0,90 %	Entfällt	0,20 %	0,0075 %	1,20%***

* Die laufenden Kosten beruhen auf den Kosten des im November 2017 abgelaufenen Geschäftsjahres.

** Die laufenden Kosten wurden auf der Basis der erwarteten Gesamtkosten geschätzt.

*** Die laufenden Kosten beruhen auf den auf Jahresbasis umgerechneten Kosten des im August 2017 abgelaufenen Berichtszeitraums.

Weder der eingebrachte Fonds noch der aufnehmende Fonds erhebt eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr.

Damit die Anteilinhaber des eingebrachten Fonds nicht benachteiligt werden, werden die laufenden Kosten des aufnehmenden Fonds zunächst nach oben begrenzt, um sicherzustellen, dass sie beim Übergang der Anteilinhaber in den aufnehmenden Fonds nicht höher sind als die des eingebrachten Fonds¹.

Es fällt zwar eine *taxe d'abonnement* in Höhe von 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Fonds an, diese Steuer geht jedoch in die laufenden Kosten des aufnehmenden Fonds ein, die wie beschrieben nach oben begrenzt sind¹. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse zum Ende des jeweiligen Quartals zahlbar.

Behandlung des eingebrachten Fonds

Am Datum des Inkrafttretens wird das Nettovermögen des eingebrachten Fonds an den aufnehmenden Fonds übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet in Absprache mit BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company, der Unterverwaltungsstelle des eingebrachten Fonds (die „Unterverwaltungsstelle“), einen Einbehalt zur Begleichung der bekannten Verbindlichkeiten des eingebrachten Fonds (der „Einbehalt“). Der Einbehalt bedeutet, dass der eingebrachte Fonds einen

¹ Die laufenden Kosten des aufnehmenden Fonds werden über einen Zeitraum von 18 Monaten beobachtet, um sicherzustellen, dass sie die des eingebrachten Fonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung nicht überschreiten (wenn dies geschieht, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft während dieses Zeitraums alle darüber hinausgehenden Kosten). Da einige Aufwendungen jedoch variabel sind und von Faktoren wie unter anderem dem Fondsvolumen, Wechselkursschwankungen, aufsichtsrechtlichen Änderungen und sonstigen wirtschaftlichen Variablen beeinflusst werden können, besteht keine Garantie, dass die laufenden Kosten nach dem Ende dieses Zeitraums nicht steigen werden. Die laufenden Kosten werden in den KIIDs im Einklang mit den maßgeblichen Vorschriften aktualisiert.

bestimmten Barbetrag einbehält, um die aufgelaufenen Nettoverbindlichkeiten zu begleichen, die der eingebrachte Fonds voraussichtlich nach dem Datum des Inkrafttretens zu zahlen hat. Da Gebühren/Erträge bis zum Datum des Inkrafttretens täglich verbucht werden und in den täglichen Nettoinventarwert eingehen, hat dieser Einbehalt keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des eingebrachten Fonds oder des aufnehmenden Fonds, da das Nettovermögen am Datum des Inkrafttretens übertragen wird. BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited, der Treuhänder des eingebrachten Fonds (der „Treuhänder“), wird diese Berechnung im Rahmen seiner allgemeinen Pflicht zur Beaufsichtigung des Nettoinventarwerts unabhängig beaufsichtigen. Es ist möglich, dass nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten des eingebrachten Fonds ein Überschuss verbleibt (der „Überschuss“). Die Verwaltungsgesellschaft überträgt einen eventuellen derartigen Überschuss mit Zustimmung des Treuhänders innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens an den aufnehmenden Fonds. Ein eventueller Fehlbetrag des Einbehalts wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Sämtliche Rechnungen, die nach Ablauf von sechs (6) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens beim eingebrachten Fonds eingehen, werden vom aufnehmenden Fonds aus dem Überschuss beglichen. Es wird erwartet, dass dieser Überschuss beim Erhalt gegebenenfalls im Verhältnis zum Nettoinventarwert des aufnehmenden Fonds unerheblich sein und keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anteilinhaber haben wird. Ein eventueller Fehlbetrag des Überschusses wird von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Darüber hinaus können zum Datum des Inkrafttretens Sonderposten (z. B. Quellensteuerrückforderungen, Sammelklagen etc.) vorliegen, für die der eingebrachte Fonds aufgrund der Ungewissheit ihres Erhalts keine Abgrenzungen vorgenommen hat. Wenn solche Sonderposten zu einer Zahlung an den eingebrachten Fonds führen, werden sämtliche Beträge automatisch an den aufnehmenden Fonds übertragen.

A 3. Bewertung von Vermögenswerten, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Konsolidierung der Anzahl der ausgegebenen Anteile

Aufgrund der geplanten Verschmelzung (sofern die Anteilinhaber ihre Zustimmung dazu erteilen) wird der eingebrachte Fonds am Datum des Inkrafttretens sein gesamtes Nettovermögen einschließlich aller aufgelaufenen Erträge (das „Vermögen“) in den aufnehmenden Fonds einbringen. Die Anteilinhaber erhalten entsprechende Anteile am aufnehmenden Fonds.

Das verwaltete Vermögen des eingebrachten Fonds belief sich zum 31. Januar 2018 auf 41.857.240,34 USD und das des aufnehmenden Fonds belief sich zum 31. Januar 2018 auf 752.563.554,00 JPY.

Die Anzahl der an die einzelnen Anteilinhaber auszugebenden Anteile des aufnehmenden Fonds wird am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung eines „Umtauschverhältnisses“ berechnet, das für jede Anteilklasse bestimmt wird, indem der zum Bewertungszeitpunkt am Datum des Inkrafttretens berechnete nicht gerundete Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse des eingebrachten Fonds durch den in derselben Währung ausgedrückten Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Fonds zum selben Bewertungszeitpunkt geteilt wird. Das „Umtauschverhältnis“ ist der Faktor, der ausdrückt, wie viele Anteile in der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Fonds für einen Anteil einer Anteilklasse des eingebrachten Fonds ausgegeben werden, und es wird auf sechs (6) Dezimalstellen berechnet.

Die Annullierung aller bestehenden Anteile des eingebrachten Fonds und die Ausgabe der Anteile des aufnehmenden Fonds erfolgt auf der Grundlage des nicht gerundeten Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklassen des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt (wie im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds definiert) am Datum des Inkrafttretens. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Nettoinventarwerte pro Anteil des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds am Datum des Inkrafttretens nicht unbedingt identisch sind. Während der Gesamtwert ihres Bestands nahezu identisch sein wird (wobei jegliche Abweichung geringfügig und auf die Rundung zurückzuführen



ist), können die Anteilinhaber eine andere Anzahl von Anteilen des aufnehmenden Fonds erhalten als die Anzahl der Anteile, die sie zuvor am eingebrachten Fonds gehalten hatten.

Anteilinhaber, die nach dem Datum des Inkrafttretens Anteile des aufnehmenden Fonds zeichnen und die in ihrem Antrag die Anzahl der angeforderten Anteile (statt eines Geldbetrags) angeben, sollten beachten, dass der Gesamtzeichnungspreis für diese Anteile aufgrund des unterschiedlichen Nettoinventarwerts pro Anteil von dem Betrag abweichen kann, der für eine Zeichnung von Anteilen des eingebrachten Fonds zu zahlen gewesen wäre.

Am Datum des Inkrafttretens erfolgt die Bewertung des eingebrachten Fonds im Einklang mit den im Verkaufsprospekt für die Invesco Funds Series 1 dargelegten Bewertungsgrundsätzen. Danach erfolgen alle zukünftigen Bewertungen des aufnehmenden Fonds im Einklang mit den im Verkaufsprospekt für Invesco Funds dargelegten Bewertungsgrundsätzen.

Haben Sie Ihre Anteile am eingebrachten Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens nicht zurücknehmen/umtauschen lassen? In diesem Fall stellt die weltweite Vertriebsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle Ihnen nach dem Datum des Inkrafttretens eine schriftliche Bestätigung mit Einzelheiten zum angewendeten Umtauschverhältnis sowie mit der Anzahl der Anteile aus, die Sie zum Datum des Inkrafttretens am aufnehmenden Fonds erhalten haben.

Auf die Ausgabe von Anteilen des aufnehmenden Fonds im Rahmen dieser geplanten Verschmelzung wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

A 4. Geplantes Datum des Inkrafttretens der geplanten Verschmelzung

Die geplante Verschmelzung kann nur erfolgen, wenn die Anteilinhaber des eingebrachten Fonds einen Beschluss verabschieden, mit dem sie ihre Zustimmung zu der geplanten Verschmelzung erteilen.

Die geplante Verschmelzung tritt voraussichtlich am Datum des Inkrafttretens, dem 7. September 2018, in Kraft, falls der Beschluss in Bezug auf die geplante Verschmelzung von den Anteilinhabern des eingebrachten Fonds wie folgt verabschiedet wird:

- bei der außerordentlichen Hauptversammlung, die am 13. August 2018 stattfindet, oder gegebenenfalls
- bei einer vertagten außerordentlichen Hauptversammlung (die „vertagte außerordentliche Hauptversammlung“), die am 29. August 2018 stattfindet (wie nachstehend angegeben).

Bitte lesen Sie Anhang 2 zu diesem Rundschreiben sorgfältig, da er einen Terminplan für die geplante Verschmelzung enthält.

A 5. Regeln in Bezug auf die Übertragung von Vermögenswerten

Wenn die erforderliche Mehrheit der Anteilinhaber des eingebrachten Fonds ihre Zustimmung zu der geplanten Verschmelzung erteilt, wird das Vermögen des eingebrachten Fonds an den aufnehmenden Fonds übertragen. Alle Anteilinhaber des eingebrachten Fonds haben zum Datum des Inkrafttretens Anspruch auf Erhalt von Anteilen des aufnehmenden Fonds zu diesem Zeitpunkt.

Einzelheiten zu den maßgeblichen Anteilklassen des aufnehmenden Fonds, die Sie erhalten, wenn Sie Ihre Anteile nicht vor der geplanten Verschmelzung zurücknehmen/umtauschen lassen, sind in Anhang 1 zu diesem Rundschreiben dargelegt.

B. Verfahrensaspekte in Bezug auf die geplante Verschmelzung

Den Anteilhabern des eingebrachten Fonds wird auf einer außerordentlichen Hauptversammlung des eingebrachten Fonds ein Sonderbeschluss zur Erteilung ihrer Zustimmung zu der geplanten Verschmelzung vorgelegt.

Die außerordentliche Hauptversammlung des eingebrachten Fonds findet um 11.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. August 2018 in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft in Central Quay, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, statt (Anhang 3).

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung des eingebrachten Fonds wird den Anteilhabern die Zustimmung zu der geplanten Verschmelzung als besonderer Tagesordnungspunkt vorgelegt. Die geplante Verschmelzung wird nur wirksam, wenn der Sonderbeschluss die Zustimmung von drei Vierteln der persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhaber erhält, die ihre Stimmen abgeben. Die außerordentliche Hauptversammlung des eingebrachten Fonds ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Anteilhaber anwesend oder vertreten sind, die zusammen mindestens ein Zehntel des Wertes aller zum jeweiligen Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile des eingebrachten Fonds halten.

Falls die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, wird die vertagte außerordentliche Hauptversammlung im Einklang mit der Treuhandurkunde einberufen. Die vertagte außerordentliche Hauptversammlung findet mindestens fünfzehn Tage nach der außerordentlichen Hauptversammlung zur selben Uhrzeit und am selben Ort statt, die in Anhang 3 angegeben sind. Es ist erneut die Zustimmung von drei Vierteln der persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhaber erforderlich, die ihre Stimmen abgeben. Die vertagte außerordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhaber beschlussfähig.

Es ist Folgendes zu beachten:

- Falls der Sonderbeschluss mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet wird, **ist die geplante Verschmelzung für alle Anteilhaber verbindlich**, einschließlich der Anteilhaber, die gegen den Beschluss gestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen haben. Sie werden nach dem Datum des Inkrafttretens schriftlich über die Anzahl von Anteilen des aufnehmenden Fonds informiert, die an Sie ausgegeben wurden. Die Ergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung werden in jedem Fall auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
- Falls der Beschluss nicht verabschiedet wird, werden Sie darüber informiert.

C. Sonstige Angelegenheiten in Bezug auf die geplante Verschmelzung

C 1. Recht auf Zeichnung und/oder Rücknahme oder Umtausch von Anteilen

Wenn die geplante Verschmelzung nicht Ihren Anforderungen entspricht, können Sie jederzeit bis einschließlich 12.00 Uhr mittags (Ortszeit Irland) am 4. September 2018:

- Ihre Anteile zurücknehmen lassen, was im Einklang mit den Bedingungen im Verkaufsprospekt der Invesco Funds Series 1 erfolgt, ohne dass Rücknahmegebühren anfallen, oder
- Ihre Anteile der jeweiligen Anteilklasse kostenlos gegen Anteile eines anderen Teilfonds in der in Irland und Luxemburg ansässigen grenzüberschreitenden Produktpalette von Invesco umtauschen lassen (vorbehaltlich der im maßgeblichen Fondsprospekt dargelegten Mindestanlagebeträge und



Anlagevoraussetzungen und der Zulassung des jeweiligen Fonds zum Vertrieb in Ihrem Land). In Bezug auf den Umtausch von Anteilen in Anteile anderer in Irland ansässigen Teilfonds wird den Anteilhabern empfohlen, das allgemeine Vorhaben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Fondsangebots von Invesco und die sonstigen zu diesem Zweck geplanten Verschmelzungen zu berücksichtigen. Sie können sich jederzeit gerne an das Anlegerbetreuungsteam, IFDS Dublin, unter +353 1 439 8100 (Option 2), an Ihren örtlichen Vertreter oder an Ihre örtliche Invesco-Niederlassung wenden.

Bitte beachten Sie, dass eine Rücknahme einer Veräußerung Ihrer Beteiligung am aufnehmenden Fonds gleichkommt und steuerliche Folgen haben kann.

Zur Klarstellung: Bei der Rücknahme von „B“-Anteilen des eingebrachten Fonds wird gegebenenfalls auf den bedingt aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichtet.

Haben Sie Fragen zu Ihrer individuellen Steuersituation? In diesem Fall sollten Sie sich an Ihre fachkundigen Berater wenden.

Sie können außerdem bis 12.00 Uhr mittags (Ortszeit Irland) am 4. September 2018 weiterhin Anteile des eingebrachten Fonds zeichnen oder Anteile gegen Anteile dieses Fonds umtauschen lassen.

Vom 5. September 2018 bis zum 7. September 2018 (jeweils einschließlich dieser Daten) wird der Handel mit dem eingebrachten Fonds vorübergehend ausgesetzt, damit das Verschmelzungsverfahren effizient durchgeführt werden kann. Wenn die geplante Verschmelzung abgeschlossen ist und Sie Anteilhaber des aufnehmenden Fonds werden, können Sie Ihre Anteile am aufnehmenden Fonds zurücknehmen lassen, vorbehaltlich der üblichen im Verkaufsprospekt für Invesco Funds dargelegten Verfahren.

C 2. Kosten

Es bestehen keine nicht amortisierten Gründungskosten in Bezug auf den eingebrachten Fonds oder den aufnehmenden Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die in Verbindung mit der geplanten Verschmelzung und der Übertragung des Vermögens des eingebrachten Fonds an den aufnehmenden Fonds anfallenden Aufwendungen. Dazu gehören Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die Kosten der Einberufung der Versammlung der Anteilhaber des eingebrachten Fonds und die Kosten in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Verschmelzung.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt gegebenenfalls die mit der Übertragung des Vermögens des eingebrachten Fonds an den aufnehmenden Fonds verbundenen Kosten (wie z. B. Transaktionskosten von Brokern, Stempelsteuern und sonstige Steuern und Abgaben).

Die aufgrund der Neugewichtung des Anlagenportfolios des eingebrachten Fonds entstehenden Kosten (vornehmlich Handels- und Transaktionskosten) werden im Umfang von bis zu 0,05 % des Nettoinventarwerts des eingebrachten Fonds vom eingebrachten Fonds getragen, und diese werden an den Tagen verbucht, an denen diese Neugewichtung stattfindet (die über diese Obergrenze hinausgehenden Kosten der Neugewichtung werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen). Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass 0,05 % für die Anteilhaber unerhebliche Kosten darstellt und einen geringen Prozentsatz der Gesamtkosten der Neugewichtung ausmachen sollte. Darüber hinaus werden die Anteilhaber des eingebrachten Fonds wie bereits erwähnt in einer Strategie mit einem klaren aktiven Ansatz in dieser Anlageklasse und dem Potenzial zur Erwirtschaftung einer besseren risikobereinigten Wertentwicklung im Laufe der Zeit investiert sein, falls sie für die Verschmelzung stimmen. Und schließlich sind die Verwaltungsgebühr und die laufenden Kosten des aufnehmenden Fonds niedriger und der größere Anlagenpool sollte im Laufe der Zeit zur Reduzierung der laufenden Kosten beitragen.

C 3. Steuern

Die Anteilinhaber sollten sich über die steuerlichen Folgen der geplanten Verschmelzung informieren. Dasselbe gilt für den aktuellen Steuerstatus des aufnehmenden Fonds nach dem Recht der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes, ihres Aufenthalts oder ihrer Eintragung.

D. Verfügbarkeit von Unterlagen und Informationen in Bezug auf den eingebrachten Fonds und den aufnehmenden Fonds

Bitte beachten Sie, dass der aufnehmende Fonds einige Anteilklassen mit anderen Merkmalen anbieten kann, und dass wir Ihnen empfehlen, die jeweiligen KIIDs des aufnehmenden Fonds sorgfältig zu lesen.

Deutschsprachige Exemplare aller KIIDs des aufnehmenden Fonds werden auf der Webseite www.de.invesco.com veröffentlicht.

Englischsprachige Exemplare aller KIIDs des aufnehmenden Fonds stehen auf der Website der Verwaltungsgesellschaft von Invesco Funds, Invesco Management S.A. (www.invescomanagementcompany.lu), zur Verfügung, und Übersetzungen der KIIDs sind gegebenenfalls vor dem Datum des Inkrafttretens auf den lokalen Internetseiten von Invesco verfügbar, auf die über www.invesco.com zugegriffen werden kann. Exemplare aller KIIDs können auch beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft von Invesco Funds oder beim Anlegerbetreuungsteam, IFDS Dublin, unter +353 1 439 8100 (Option 2) angefordert werden.

Benötigen Sie weitere Informationen?

Der Verkaufsprospekt für Invesco Funds enthält weitere Informationen über den aufnehmenden Fonds. Er ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft von Invesco Funds verfügbar. Nach Maßgabe des örtlichen Rechts ist er außerdem auf den lokalen Internetseiten von Invesco zugänglich, auf die über www.invesco.com zugegriffen werden kann.

Exemplare der Satzung, der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte und des Verkaufsprospekts für Invesco Funds sind auf Anfrage kostenlos an folgenden Stellen erhältlich:

- am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft von Invesco Funds in 37A Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, oder
- am eingetragenen Sitz von Invesco Funds im Vertigo Building – Polaris, 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, während der üblichen Geschäftszeiten.

Möchten Sie weitere Informationen in Bezug auf die geplante Verschmelzung? Bitte zögern Sie nicht, Ihre Anfrage an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft von Invesco Funds zu richten.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass der Treuhänder des eingebrachten Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften verpflichtet ist, bestimmte Angelegenheiten in Bezug auf die geplante Verschmelzung zu prüfen, und dass die unabhängigen Abschlussprüfer des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds Angelegenheiten in Bezug auf die Bewertung des Vermögens und die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, die bereits beschrieben wurden, bestätigen müssen. Sie haben Anspruch auf kostenlosen Erhalt einer Kopie des Berichts der unabhängigen Abschlussprüfer des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds, und Sie können diese auf dieselbe Weise und an derselben Stelle beziehen wie im voranstehenden Absatz dargelegt.

E. Empfehlung

Aus Gründen, die in diesem Rundschreiben bereits erläutert wurden, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die geplante Verschmelzung und die geplante Übertragung des Vermögens des eingebrachten Fonds an den aufnehmenden Fonds im langfristigen Interesse der Anteilhaber des eingebrachten Fonds liegen, und er empfiehlt Ihnen daher, für die geplante Verschmelzung zu stimmen. Die Verwaltungsratsmitglieder hoffen, dass Sie sich für die weitere Anlage im aufnehmenden Fonds entscheiden werden.

Bitte beachten Sie, dass der Treuhänder des eingebrachten Fonds mit den Plänen für die Verschmelzung einverstanden ist und bestimmte Angelegenheiten der Zentralbank gegenüber bestätigt hat, wie gemäß den OGAW-Vorschriften vorgeschrieben.

Haben Sie Fragen oder Bedenken zu den vorstehenden Ausführungen? **Bitte wenden Sie sich an das Anlegerbetreuungsteam**, IFDS Dublin, unter +353 1 439 8100 (Option 2), **an Ihren örtlichen Berater oder an Ihre örtliche Invesco-Niederlassung.**

– Wir danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen haben, dieses Schreiben zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsratsmitglied
für und im Auftrag der
Invesco Global Asset Management DAC

Anhang 1

Wesentliche Unterschiede zwischen dem eingebrachten Fonds und dem aufnehmenden Fonds

Begriffe, die in diesem Anhang zur Beschreibung des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Verkaufsprospekten für die Invesco Funds Series 1 bzw. für Invesco Funds zugewiesen wird.

Diese Tabelle enthält Einzelheiten zu den wesentlichen Unterschieden zwischen dem eingebrachten Fonds und dem aufnehmenden Fonds, die für Sie wichtig sind. Eine Erläuterung der Gebührenstrukturen des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds finden Sie im vorstehenden Abschnitt A2. Ausführliche Einzelheiten zum eingebrachten Fonds und zum aufnehmenden Fonds sind in den Verkaufsprospekten der Invesco Funds Series 1 bzw. von Invesco Funds dargelegt. Zur Klarstellung: Die Bezeichnungen der einzelnen Anteilklassen, der Anlageverwalter und die operativen Merkmale wie der Handelsschluss, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausschüttungspolitik (mit Ausnahme der Daten für die Festsetzung und Auszahlung von Ausschüttungen, wie nachstehend angegeben) sind beim eingebrachten Fonds und beim aufnehmenden Fonds gleich.

	Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
Name des Umbrella-Fonds	Invesco Funds Series 1	Invesco Funds
Name des Teilfonds	Invesco Japanese Equity Fund	Invesco Japanese Equity Dividend Growth Fund
Struktur	Unit Trust	SICAV
Land der Niederlassung	Irland	Luxemburg
Basiswährung	USD	JPY
Anteilklassen und ISIN-Codes	A (USD) - jährliche Ausschüttung (ISIN: IE0000939706) C (USD) - jährliche Ausschüttung (ISIN: IE0003599283)	A (USD) - jährliche Ausschüttung (ISIN: LU1489827839) C (USD) - jährliche Ausschüttung (ISIN: LU1489828308)
Anlageziel und Anlagepolitik sowie Einsatz von Derivaten	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen in Wertpapieren japanischer Unternehmen an. Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds (nach Abzug von ergänzenden liquiden Mitteln) werden in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von (i) Unternehmen mit Sitz in Japan, (ii) Unternehmen mit Sitz außerhalb Japans, die ihre	Der Fonds strebt einen langfristigen, in Yen gemessenen Kapitalzuwachs sowie nachhaltige Erträge an. Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Aktien von Unternehmen investiert, die (i) in Japan ansässig oder (ii) börsennotiert oder (iii) überwiegend tätig sind

	Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
	<p>Geschäftstätigkeiten überwiegend in Japan ausüben, oder (iii) Holdinggesellschaften, deren Beteiligungen überwiegend in Unternehmen mit Sitz in Japan investiert sind, angelegt.</p> <p>Bis zu insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds können in Barmitteln und hochgradig liquiden Mitteln, Geldmarktinstrumenten, Aktien und aktienbezogenen Instrumenten, die von Unternehmen oder anderen Körperschaften ausgegeben werden, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, oder in Schuldtiteln (einschließlich Wandelschuldverschreibungen) von japanischen Emittenten angelegt werden.</p> <p>Der Fonds darf wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschränkungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.</p>	<p>oder (iv) Holdinggesellschaften sind, die vornehmlich Beteiligungen an Tochtergesellschaften mit Sitz in Japan halten.</p> <p>Der Fonds investiert in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters attraktiv bewertet sind und ein nachhaltiges Dividendenwachstum sowie ein starkes Geschäftsmodell und eine solide Bilanz aufweisen.</p> <p>Bis zu 30 % des NIW des Fonds können in Barmitteln, hochgradig liquiden Mitteln, Geldmarktinstrumenten, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen übertragbaren Wertpapieren angelegt werden, die nicht die obigen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.</p>
Erwartete Hebelwirkung	<p>Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend dürfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen. Unter Umständen, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die erwartete Hebelwirkung 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt.</p>	<p>Die Hebelwirkung dürfte sich unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen.</p>

	Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
Geschäftstag(e)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Bankgeschäftstag in Irland, soweit dieser Bankgeschäftstag in Irland kein Tag ist, an dem die weltweite Vertriebsgesellschaft und die Register- und Transferstelle auf Grund des Eintritts von Ersatzfeiertagen nach dem 25./26. Dezember und/oder dem 1. Januar in jedem Jahr nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind. ■ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Karfreitag und der 24. Dezember jedes Jahres oder sonstige vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilhabern mitgeteilte Tage keine Geschäftstage sind, sofern der Verwaltungsrat nicht anderweitig entscheidet. <p>Daher sind Querverweise im Verkaufsprospekt auf Geschäftstage wie vorstehend zu verstehen (wie z. B. in der Definition des Abrechnungsdatums und des Bewertungszeitpunkts).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg, soweit dieser Bankgeschäftstag in Luxemburg nicht ein Tag ist, an dem die weltweite Vertriebsgesellschaft und die Datenverarbeitungsstelle auf Grund des Eintritts von Ersatzfeiertagen nach dem 25./26. Dezember und/oder 1. Januar in jedem Jahr nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind. ■ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Karfreitag und der 24. Dezember jedes Jahres oder sonstige vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilhabern mitgeteilte Tage keine Geschäftstage sind, sofern der Verwaltungsrat nicht anderweitig entscheidet. <p>Daher sind Querverweise im Verkaufsprospekt auf Geschäftstage wie vorstehend zu verstehen (wie z. B. in der Definition des Abrechnungsdatums und des Bewertungszeitpunkts).</p>
Mögliche Beschränkungen von Rücknahmen	<p>Die Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle mit Zustimmung des Treuhänders anweisen, die Gesamtanzahl von Anteilen eines Fonds, die an einem Geschäftstag zurückgenommen werden dürfen, auf 10 % (oder einen höheren Prozentsatz, den die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Zentralbank im Einzelfall bestimmt) der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile des betreffenden Fonds zu begrenzen. Diese Beschränkung wird anteilig auf alle Anteilhaber an dem betreffenden Fonds, die eine Rücknahme beantragt haben, die an oder zu diesem Geschäftstag erfolgen soll, angewandt, so dass der zurückgenommene Anteil jeder dieser Bestände, deren Rücknahme in diesem Fall beantragt wurde, für alle diese Anteilhaber gleich groß ist. Alle Anteile, die</p>	<p>Die SICAV kann die Gesamtzahl von Anteilen eines Fonds, die an jedem Geschäftstag zurückgenommen werden können, auf eine Anzahl beschränken, die 10 % des NIW eines Fonds entspricht. Diese Beschränkung wird anteilig auf alle Anteilhaber an dem betreffenden Fonds, die eine Rücknahme beantragt haben, die an oder zu diesem Geschäftstag erfolgen soll, angewandt, so dass der zurückgenommene Anteil jeder dieser Bestände, deren Rücknahme in diesem Fall beantragt wurde, für alle diese Anteilhaber gleich groß ist. Alle Anteile, die aufgrund dieser Beschränkung an einem bestimmten Geschäftstag nicht zurückgenommen wurden, werden zur Rücknahme am nächstfolgenden Geschäftstag des betreffenden Fonds</p>

	Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
	<p>aufgrund dieser Beschränkung an einem bestimmten Geschäftstag nicht zurückgenommen wurden, werden zur Rücknahme am nächstfolgenden Geschäftstag des betreffenden Fonds vorgetragen. Im Zuge dieses Prozesses werden vorgetragene Rücknahmeanträge an jedem Geschäftstag mit anderen Rücknahmeanträgen zusammengefasst. Vorgetragene Rücknahmeanträge werden gegenüber anderen für einen bestimmten Geschäftstag erhaltenen Rücknahmeanträgen nicht vorrangig behandelt. Der Restbetrag solcher Anträge wird so behandelt, als sei durch den betreffenden Anteilinhaber ein weiterer Rücknahmeantrag mit Bezug auf den nächsten Geschäftstag und – falls nötig – auf die folgenden Geschäftstage eingereicht worden.</p>	<p>vorgetragen. Im Zuge dieses Prozesses werden vorgetragene Rücknahmeanträge an jedem Geschäftstag mit anderen Rücknahmeanträgen zusammengefasst. Vorgetragene Rücknahmeanträge werden gegenüber anderen für einen bestimmten Geschäftstag erhaltenen Rücknahmeanträgen nicht vorrangig behandelt. Der Restbetrag solcher Anträge wird so behandelt, als sei durch den betreffenden Anteilinhaber ein weiterer Rücknahmeantrag mit Bezug auf den nächsten Geschäftstag und – falls nötig – auf die folgenden Geschäftstage eingereicht worden.</p>
Bilanzstichtag	Letzter Tag im November	Letzter Tag im Februar
Ausschüttungspolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jährliche Ausschüttung – letzter Geschäftstag im November ■ Halbjährliche Ausschüttung – letzte Geschäftstage im Mai und November ■ Vierteljährliche Ausschüttung – letzte Geschäftstage im Februar, Mai, August und November ■ Monatliche Ausschüttung – letzte Geschäftstage jedes Monats 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jährliche Ausschüttung – letzter Geschäftstag im Februar ■ Halbjährliche Ausschüttung – letzte Geschäftstage im Februar und August ■ Vierteljährliche Ausschüttung – letzte Geschäftstage im Februar, Mai, August und November ■ Monatliche Ausschüttung – letzte Geschäftstage jedes Monats
Verwaltungsgesellschaft	Invesco Global Asset Management DAC	Invesco Management S.A.
Treuhänder/Verwahrstelle	BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited	The Bank of New York Mellon (International) Limited, Luxembourg Branch

	Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
Verwaltungsstelle	Invesco Global Asset Management DAC Unterverwaltungsstelle: BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company	The Bank of New York Mellon (International) Limited, Luxembourg Branch
Register- und Transferstelle	International Financial Data Services (Ireland) Limited	International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. Datenverarbeitungsstelle: International Financial Data Services (Ireland) Limited
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers (Irland)	PricewaterhouseCoopers, Société cooperative (Luxemburg)

Anhang 2

Zeitplan der geplanten Umstrukturierung

Wichtige Termine	
Ereignis	Datum
Herausgabe der Dokumentation an die Anteilinhaber	23. April 2018
Annahmeschluss für Vollmachtsformulare	11.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 10. August 2018 für die außerordentliche Hauptversammlung 11.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 26. August 2018 für die vertagte außerordentliche Hauptversammlung
Außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber des eingebrachten Fonds	11.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. August 2018
Vertagte außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber des eingebrachten Fonds (falls nötig)	11.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 29. August 2018
Letzter Handelstag für die Anteile des eingebrachten Fonds (für den Eingang von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen)	4. September 2018
Letzte Bewertung des eingebrachten Fonds	12.00 Uhr mittags (Ortszeit Irland) am 7. September 2018
Datum des Inkrafttretens	7. September 2018 oder ein späteres Datum, das eventuell vom Verwaltungsrat bestimmt wird und bis zu vier (4) Wochen nach diesem Datum liegen kann, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der maßgeblichen Aufsichtsbehörden zu diesem späteren Datum und der unmittelbaren schriftlichen Mitteilung dieses Datums an die Anteilinhaber.
Erster Handelstag für die im Zuge der geplanten Verschmelzung ausgegebenen Anteile des aufnehmenden Fonds	10. September 2018
Herausgabe der schriftlichen Bestätigung des Umtauschverhältnisses und der Anzahl von Anteilen am aufnehmenden Fonds an die Anteilinhaber	Vor dem Ablauf von 21 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens

Anhang 3

Bekanntmachung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber des Invesco Funds Series 1 – Invesco Japanese Equity Fund

Irland, den 23. April 2018

Bitte beachten Sie, dass diese Schreiben nur zu Ihrer Information dient und nur registrierte Anteilhaber, wie im Prospekt definiert, stimmberechtigt sind. Im Regelfall sind die depotführenden Stellen die registrierten Anteilhaber. Sollten Sie dennoch abstimmen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre depotführende Stelle.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des Invesco Funds Series 1 – Invesco Japanese Equity Fund (der „Fonds“) wird um 11.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. August 2018 in den Räumlichkeiten der Invesco Global Asset Management DAC, Central Quay, Riverside IV, Sir John Rogerson’s Quay, Dublin 2, Irland mit der folgenden Tagesordnung abgehalten:

Einzigster Beschluss

Verabschiedung der Verschmelzung des Fonds mit dem Invesco Japanese Equity Dividend Growth Fund, einem Teilfonds von Invesco Funds, auf der Grundlage des gemeinsamen Verschmelzungsvorschlags.

Abstimmung

Die außerordentliche Hauptversammlung erfordert:

- ein Quorum von mindestens zwei Anteilhabern, die persönlich anwesend oder vertreten sind und zusammen mindestens ein Zehntel des Wertes aller zum jeweiligen Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile des eingebrachten Fonds halten, und
- eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der außerordentlichen Hauptversammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhaber, die ihre Stimmen abgeben.

Falls die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine weitere Versammlung (die „vertagte außerordentliche Hauptversammlung“) fünfzehn Tage nach der außerordentlichen Hauptversammlung zur gleichen Zeit und am gleichen Ort anberaumt, um dieselbe Tagesordnung zu behandeln und darüber abzustimmen. Die vertagte außerordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber beschlussfähig und erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber, die ihre Stimmen abgeben, zur Verabschiedung des Beschlusses.

Für den Verwaltungsrat der Invesco Global Asset Management DAC



Zeichnungsberechtigter